

## Schlosshof Haag i. OB

# Hygienekonzept für Kulturveranstaltungen unter Beachtung des Infektionsschutzes

Vom 24.06.2021

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Regeln des 13. BayIfSMV sowie auf denen des Rahmenkonzeptes für kulturelle Veranstaltungen vom 19.05.21.

### 1. Durchführung der Kulturveranstaltungen

Die Kulturveranstaltungen im Haager Schlosshof finden mit maximal 250 Zuschauern (feste Sitzplätze) nur bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 im Freien statt.

Bei einer Inzidenz ab 100 im Landkreis Mühldorf a. Inn werden die Veranstaltungen abgesagt oder bis auf weiteres verschoben.

### 2. Mindestabstand auf dem Gelände:

Zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

#### 2.1 Bestuhlung / zusammenhängende Sitzplätze

Die Bestuhlung erfolgt nach den Regeln der Kontaktbeschränkungen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen nicht gelten. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen sich beim Ticketverkauf als Gruppe erkenntlich zeigen und die erforderlichen Nachweise erbringen.

- Zugrunde gelegt wird dabei die Regelung für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, da eine stabile Inzidenz unter 50 zum Veranstaltungszeitpunkt nicht garantiert werden kann.  
D.h. zusammen sitzen dürfen Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich die Angehörigen von zwei weiteren Hausständen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Geimpfte und Genesene sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen und bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Sitzplätze nebeneinander außer Betracht.
- Als vollständig geimpft gilt, bei wem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

- Als genesen gilt, wer im Besitz eines aktuellen, auf ihn ausgestellten Genesenen-Nachweises ist. D.h. die Infektion liegt mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurück.
- Die maximale Anzahl an zusammenhängenden Sitzplätzen beträgt sechs Stühle.
- Zwischen den nicht-zusammenhängenden Sitzplätzen beträgt der Abstand 1,5 m. Hier ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen der jeweils eingenommenen Sitzplätze maßgeblich.

## 2.2 Laufwege

Laufwege zur Lenkung von Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen werden durch entsprechende Pfeile an den Wegen markiert. Somit erfolgt ein Einbahnstraßensystem.

## 2.3 Sanitäre Einrichtungen

Es dürfen jeweils nur 2 Damen- & Herrentoiletten gleichzeitig genutzt werden. Dies wird durch entsprechende Beschilderung kommuniziert.

## 2.4 Eingang / Kasse

- Um Warteschlangen zu verkürzen und den Besucherstrom zu entzerren, werden zwei Ein- und Ausgänge genutzt.
- Auf die einzuhaltenden Abstände wird durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

## 2.5 Bewirtungsstände

Auf die einzuhaltenden Abstände wird durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

Die Bewirtungsstände sind durch einen entsprechenden Abstand von den Besuchern getrennt.

## 2.6 Künstlerische Darbietungen auf der Bühne

Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind die Künstler auf der Bühne, insofern die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde. Als Schutzmaßnahme gilt hier die feste Besetzung der kleinen Ensemble-Gruppen.

Für die Mitwirkenden gilt in Richtung der Zuschauer ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m. Der Abstand von der Bühne zur ersten Zuschauerreihe beträgt mehr als 2,50 m.

## 3. Maskenpflicht

- Besucherinnen und Besucher ab dem 15. Geburtstag haben auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine FFP2-Maske und Mitwirkende mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen.

- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Am Sitzplatz dürfen Besucher die Maske abnehmen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
  - Mitwirkende während der künstlerischen Darbietung auf der Bühne
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
  - Personen, die ausweisen oder ärztlich bescheinigen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

#### 4. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

##### 4.1 Möglichkeiten zur Händedesinfektion

Spender mit Händedesinfektionsmittel werden angebracht:

- bei den Eingängen
- an den Verkaufsständen
- in den sanitären Anlagen.

##### 4.2 Sanitäranlagen

- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei den Waschbecken werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Trockengebläse sind außer Betrieb.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt.
- Die Oberflächen wie Türgriffe, Toilettenrollenhalter, Waschbecken werden regelmäßig desinfiziert.

##### 4.3 Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen

- Die Stühle werden vor jeder Veranstaltung desinfiziert. Bei Doppelaufführungen werden alle Stühle auch zwischen den beiden Aufführungen desinfiziert.
- An den Bewirtschaftungsständen wird die Theke regelmäßig desinfiziert.

##### 4.4 Information von Besuchern und Mitwirkenden

Die Besucher und Mitwirkenden werden vorab auf der Website des Marktes Haag i. OB sowie durch eine entsprechende Beschilderung auf folgende Informationen hingewiesen:

- Ausschlusskriterien nach 6.1
- Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises bei einer Inzidenz über 50 im LK Mühldorf a. Inn
- Verpflichtung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske
- Datenerhebung erfolgt entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679.

## 5. Ticketausstellung / Einlasskontrolle / Kontaktnachverfolgung

### 5.1 Ausstellung personalisierter Tickets

- Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer.
- Hierfür werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) bei der Sitzplatzvergabe gespeichert.
- Die Buchung zusammenhängender Plätze bleibt auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- Dementsprechend wird bei der Sitzplatzvergabe die Anzahl an berechtigten Haushalten kontrolliert, die nebeneinander sitzen möchten. Dies erfolgt über die Kontrolle des Nachnamens, der Anschrift auf dem Personalausweis oder ähnlicher Nachweise. Geimpfte und Genesene Personen legen die offiziell gültigen Bestätigungen vor.
- Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind.
- Die personalisierten Tickets dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insofern sie nicht für diese und auf deren Namen ausgestellt worden sind.
- Insofern ein Besucher sein Ticket weitergeben möchte, muss das Ticket auf den neuen Namen ausgestellt werden und die Sitzmöglichkeit geprüft werden.

### 5.2 Einlasskontrolle

- Beim Einlass wird das personalisierte Ticket mit einem gültigen Ausweis mit Foto abgeglichen, um zu gewährleisten, dass auch die richtige Person an der Veranstaltung teilnimmt.
- Die codierten Tickets werden beim Einlass eingescannt, wodurch eine automatisierte Kontaktdatenerfassung erfolgt.
- Der Zeitraum, in dem sich die auf diese Weise eingecheckte Person auf dem Gelände befindet, endet automatisch 30 Minuten nach Veranstaltungsende mit dem Verlassen des Geländes. Das Veranstaltungsgelände muss unmittelbar nach dem Veranstaltungsende bzw. der Pfandabgabe verlassen werden.
- Die Daten werden ab Zeitpunkt der Scannung für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Insofern zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Testnachweis erforderlich ist, wird auch dieser mit dem Ticket kontrolliert.

## 6. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

6.1 Vom Besuch und von der Mitwirkung an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

#### 6.2 Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

- Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Der Sachverhalt wird umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

#### 7. Gastronomisches Angebot:

Es gelten auch hier die einschlägigen Regelungen der BaylfSMV sowie die des diesbezüglichen Rahmenkonzeptes „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“.

- Die allgemeinen Hygieneregeln werden bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln eingehalten.
- Sowohl im bzw. hinter der Verkaufstheke als auch vor dem Verkaufsstand wird der Mindestabstand eingehalten.
- Dort, wo das Personal den Abstand zueinander nicht einhalten kann, müssen sie mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Es gibt keine Sitzmöglichkeiten am Verkaufsstand. Die Getränke und Snacks werden am Theater-Sitzplatz verzehrt.
- Getränke werden nur in Flaschen und mit Strohalm ausgegeben.
- Snacks werden nur einzeln verpackt ausgegeben.
- Das Verkaufspersonal trägt Einweghandschuhe.
- Die Gäste haben keinen haptischen Kontakt zu Speisekarten.
- Es wird kein Geschirr angeboten, d.h. es wird auf Teller, Besteck und Gläser verzichtet.
- Die Theke wird regelmäßig desinfiziert.

#### 8. Teststrategie

Soweit Besucher im Falle einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 im Landkreis Mühldorf a. Inn gem. § 25 Abs. 4 der 13. BaylfSMV einen Testnachweis brauchen, ist dieser am Eingang zusammen mit dem Ticket vorzulegen.

- Selbsttests vor Ort unter Beaufsichtigung sind nicht möglich.
- Zulässig ist der Testnachweis eines von vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, PCR-Schnelltests oder Antigen-Schnelltests durch

professionelle Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

- Es gelten die Regeln für geimpfte und genesene Personen nach der geltenden BayIfSMV.
- Ein gültiges Testformular hat mind. folgende Inhalte vorzuweisen: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat.

## 9. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

- Der Arbeitgeber stellt medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung.
- Das Personal wird in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) in ihrem Zuständigkeitsbereich unterwiesen.
- Personal, das nicht genesen oder geimpft ist, weist einen Negativtest innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vor.

## 10. Hausrecht

Besucher, die wiederholt gegen die Regeln des Hygienekonzeptes verstoßen, können des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

Dieses Hygienekonzept ist ab sofort gültig.

Dieses Konzept wird fortgeschrieben, sobald weitere Hinweise bekanntgemacht werden.

Markt Haag i. OB, den XX.06.2021

Schätz

Bürgermeisterin